



Düsseldorf, 14. Juni 2013

Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden:

Bauproduktenverordnung:

Nicht alle Betonteile brauchen eine Leistungserklärung

Viele Betonteile **dürfen**, auch nach der neuen Bauproduktenverordnung, **kein CE-Zeichen tragen**. Für diese Bauteile darf der Hersteller daher auch keine Leistungserklärung abgeben.

Davon betroffen sind sämtliche Bauteile, deren Produktionsnormen keinen Anhang ZA enthalten.

Im Einzelnen gilt dies z.B. für:

- Trafostationen aus Beton/Stahlbeton (DIN 1045-4)
- Balkone und Massivdecken (DIN 1045-4)
- Schachtabdeckungen (DIN EN 124)
- Formsteine für Verkabelung (DIN 457-3)
- Wasserdurchlässige Betonpflastersteine (DIN 18507)
- Zisternen und Behälter einschl. Abwasserbauwerke
- Gleisschwellen und Weichenschwellen (DIN EN 13230-1 bis 5)
- Straßenmöbel und Gartengestaltungselemente (DIN EN 13198), z.B.:
Blockstufen, Palisaden, Hangbefestigungen, L-Steine bis 1 m,
Müllschränke, Pflanzkübel, Friedhofsausstattung, Gartenmauern usw.

Eine Kennzeichnung dieser Produkte mit dem CE-Zeichen ist nicht möglich bzw. **unzulässig**, da hierfür keine europäischen harmonisierten Produktnormen existieren, (s.a. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments, Artikel 30 (2): "Die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang II wird nur auf Produkten angebracht, für die spezifische Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft deren Anbringung vorschreiben, und wird auf keinem anderen Produkt angebracht").

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Güteschutz Beton

Dipl.-Ing. Stefan Zwolinski

Geschäftsführer